

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen für Externe im Masterstudiengang Master of Arts in Taxation vom 30. November 2009

Lesefassung vom 25. Februar 2015 (nach 4. Änderungssatzung)

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), Fassung vom 9. April 2014, hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 25. November 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 30. November hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 15. Dezember 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2010 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. Juni 2011 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 30. Juni 2011 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Januar 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2013 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt

Am 12. November 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Allgemeine Voraussetzungen.....	4
A. Allgemeiner Teil.....	5
I. I. Abschnitt Allgemeines.....	5
§ 3 Regelstudienzeit, Studienprogrammaufbau, Stundenumfang und Modularisierung.....	5
§ 4 Prüfungsaufbau	5
§ 5 Verlust der Zulassung zum Studienprogramm und des Prüfungsanspruchs – Fristüberschreitung – Fristen 5	
§ 6 Credit-Points und Lernumfang	6
II. Abschnitt Prüfungsorgane und Zuständigkeiten.....	7
§ 7 Prüfungsausschuss	7
§ 8 Prüfer und Beisitzer	8
§ 9 Zentraler Prüfungsausschuss.....	8
§ 10 Zentrales Prüfungsamt	8
§ 11 Studienkommission und Studienprogrammleiter.....	9
III. Abschnitt Modul- und Modulteilprüfungen.....	9
§ 12 Modul- und Modulteilprüfungen	9
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen.....	9
§ 14 Prüfungsarten	10
§ 15 Mündliche Prüfungen.....	10
§ 16 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	11
§ 17 Prüfungstermine und Prüfungsstoff.....	11
§ 18 Bewertung der Modulprüfungen	11
§ 19 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung	14
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen	14
§ 21 Rücktritt und Versäumnis	15
§ 22 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	15
§ 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studium und Prüfung.....	16
§ 24 Modulteilprüfungen	17
IV. Abschnitt Masterprüfung	17
§ 25 Zweck und Durchführung	17

§ 26 Fachliche Voraussetzungen sowie Art und Umfang	17
§ 27 Masterarbeit - Ausgabe und Bearbeitungszeit	17
§ 28 Abgabe und Bewertung	18
§ 29 Zusatzfächer	19
§ 30 Gesamtergebnis und Zeugnis	19
§ 31 Akademischer Grad und Masterurkunde.....	19
§ 32 Diploma Supplement, Transcript of Records	19
§ 33 Endgültiges Nichtbestehen.....	20
§ 34 Ungültigkeit.....	20
V. Abschnitt Sonstiges	20
§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 36 Aufbewahrungsfristen.....	21
§ 37 Beurlaubung	21
§ 38 Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)	21
B. Besonderer Teil	22
§ 39 Erläuterungen und Abkürzungen:.....	22
§ 40 Masterstudiengang Taxation	23
C. SCHLUSSBESTIMMUNG.....	27
§ 41 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	27

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das weiterbildende Masterstudienprogramm Master of Arts in Taxation.

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend. § 1a Geltungsbereich

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

Zum Studienprogramm bei der TaxMaster GmbH kann zugelassen werden, wer über einen Hochschulabschluss mit Schwerpunkt in den Bereichen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften verfügt (z.B. Bachelor, Diplom-Kaufmann/Diplom-Kauffrau, Diplom-Betriebswirt (FH), Diplom-Betriebswirt (BA), Diplom-Finanzwirt (FH), Jurist/in nach abgelegtem 1. Staatsexamen)) sowie eine einschlägige, qualifizierende berufliche Tätigkeit im Bereich Steuern ausübt (i.d.R. ein Jahr Berufspraxis). In Zweifelsfällen entscheidet die Studienkommission.

A. Allgemeiner Teil

I. I. Abschnitt Allgemeines

§ 3 Regelstudienzeit, Studienprogrammaufbau, Stundenumfang und Modularisierung

- (1) Die Regelstudienzeit des gebührenpflichtigen Studienprogramms beträgt sieben Semester. Das Studienprogramm wird jährlich angeboten und startet jeweils zum Sommersemester.
- (2) Das Masterstudienprogramm gemäß § 1 Abs. 1 umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen einschließlich der Masterarbeit. Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten und bestehen aus Präsenzphasen und/oder Fernstudieneinheiten. Näheres wird in der kalendarischen Studienplanung geregelt.
- (3) Der Pflichtbereich umfasst die Module bzw. Teilmodule, auf die sich das Studienprogramm in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss. Der Wahlpflichtbereich umfasst die Module bzw. Teilmodule, die die Teilnehmer des Studienprogramms aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen müssen. Der Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms erforderlichen Module bzw. Teilmodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird im Besonderen Teil festgelegt. Zusätzlich sind die zugeordneten Credit Points auszuweisen.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienprogramms ist der Nachweis von mindestens 300 Credit Points in Summe (Bachelorstudiengang und Masterstudiengang) davon 120 Credit Points im Master-Studiengang erforderlich.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den im Besonderen Teil aufgeführten Modulen bzw. Teilmodulen und der Masterarbeit. Die Module werden in der Regel in Verbindung und mit inhaltlichem Bezug zu den Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) geprüft.
- (2) Zu jeder Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltung hat der Studierende eine Prüfung abzulegen.
- (3) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module aus wichtigen Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden

§ 5 Verlust der Zulassung zum Studienprogramm und des Prüfungsanspruchs – Fristüberschreitung – Fristen

- (1) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zur Masterprüfung sollen bis zu dem im Besonderen Teil bestimmten Studiensemester abgelegt sein. Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden sofern die ggf. erforderlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Eine Entscheidung über das Vorziehen der in Satz 2 genannten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Teilnehmer des Studienprogramms werden von den Verantwortlichen des Studienprogramms rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen als auch über die Termine zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert.

- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für das Studienprogramm erlöschen, wenn die Modulprüfungen bzw. festgelegte Modulteilprüfungen für die Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Studenten zu vertreten (§ 32 Abs. 5 LHG).
- (4) Bei Teilnehmern des Studienprogramms, die den Prüfungsanspruch aufgrund Zeitüberschreitung von mehr als drei Semestern verloren haben, bleibt der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Masterprüfung über den Zeitpunkt der Fristüberschreitung (Abs. 3) hinaus für längstens ein Jahr bestehen, soweit sie nicht studienprogrammbegleitend sind (z.B. Masterarbeit).
- (5) Die Einhaltung der Fristen liegt in der Verantwortung der Teilnehmer des Studienprogramms; die TaxMaster GmbH weist auf drohenden Fristüberschreitungen nicht hin.
- (6) Auf Antrag einer Teilnehmerin des Studienprogramms an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechen zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser SPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

§ 6 Credit-Points und Lernumfang

- (1) Die TaxMaster GmbH wendet das „European Credit Transfer System (ECTS)“ an. Entsprechend dem ECTS beschreiben Credit Points den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. 1 Credit Point entspricht einem Workload von 30 Arbeitsstunden.
- (2) Entsprechend der Belastung der Teilnehmer des Studienprogramms durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen sowie Praxistätigkeit erfolgt die Zuordnung der Credit Points zu den Modulen im Besonderen Teil. Credit Points werden nur dann vergeben, wenn alle Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls bestanden wurden. Entsprechend werden für die bestandene Masterarbeit Credit Points nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.
- (3) Der Workload aller Module sowie ggf. festgelegter Teilmodule wird in Modulbeschreibungen (gemäß ECTS) definiert. Die Modulbeschreibungen werden in deutscher Sprache vorgehalten und sind den Teilnehmern des Studienprogramms in angemessener Form zugänglich zu machen. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Teilnehmer des Studienprogramms muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise, schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Ggf. neu gesetzte Prüfungsfristen sind dem Teilnehmer des Studienprogramms unverzüglich mitzuteilen. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Teilnehmer des Studienprogramms ein neues Thema.

II. Abschnitt Prüfungsorgane und Zuständigkeiten

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule Aalen –Technik und Wirtschaft- für den Studiengang der TaxMaster GmbH einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Studiendekan als Vorsitzendem
- und zwei Professoren der Hochschule Aalen,

Der Vorsitzende und die zwei weiteren Professoren werden vom Fakultätsrat, der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät, und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, gewählt. Andere Professoren, der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der des Fakultätsvorstands und beträgt vier Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Auf Anfrage der Fakultät berichtet der Prüfungsausschuss über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über Art und Dauer der Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen;
2. Bestellung der Prüfer und Beisitzer;
3. Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, -leistungen und Module sowie ggf. Teilmodule;
4. Entscheidung über Fristverlängerung der Masterarbeit nach § 27 Abs. 5, über Rücktritt und Versäumnis nach § 21, Täuschung nach § 22 sowie die Ungültigkeit des Masterzeugnisses und der Masterurkunde nach § 33 dieser Ordnung;
5. Entscheidung über die Zulassung zu Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen eines höheren Semesters als dem, in dem der Studierende eingeschrieben ist,
6. Entscheidung im Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
7. Entscheidung über eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen gemäß § 20 und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 32 Abs. 4 Satz 4 LHG;
8. Entscheidung über die Vorlage eines Attestes;
9. Entscheidung über die Genehmigung eines Rücktritts von Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer einer Modulprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modulprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Die Prüfer der Masterarbeit sind gemäß § 27 Abs. 2 zu bestellen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und die mündlichen Modulprüfungen sowie ggf. Teilmodule den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 9 Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) An der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft - ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
 1. dem Rektor als Vorsitzenden,
 2. Prorektor für Lehre,
 3. den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse,
 4. den Leiter des Zentralen Prüfungsamtes (beratende Funktion),
 5. dem Verantwortlichen zur Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen (beratende Funktion).
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Behandlung von Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung,
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule,
 3. Behandlung von studiengangübergreifenden Prüfungsangelegenheiten. Die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Zentrales Prüfungsamt

- (1) An der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft – ist ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Es untersteht dem Rektorat.
- (2) Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere
 1. verwaltungsseitige Abwicklung und Unterstützung der Prüfungsanmeldung,
 2. verwaltungsseitige Unterstützung in der Verwaltung der Ergebnisse der Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen,
 3. verwaltungsmäßige Unterstützung von Härtefall- und Ausschlussbescheiden,
 4. verwaltungsmäßige Abwicklung von Widerspruchsverfahren,
 5. Beratung in Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 11 Studienkommission und Studienprogrammleiter

- (1) Zur Sicherstellung der inhaltlichen, didaktischen, strukturellen, kapazitären und zeitlichen Festlegung und Überwachung des Lehrangebots des Masterstudienprogramms bildet die TaxMaster GmbH eine Studienkommission. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 7 Abs. 2 als Studienprogrammleiter i.S.d. LHG. Die Hochschule Aalen entsendet ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses in die Studienkommission.
- (2) Der Studienkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 7 Abs. 2,
 2. Ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses,
 3. Ein Vertreter der Geschäftsführung der TaxMaster GmbH,
 4. Ein Studierender des Studiengangs.
- (3) Bei Abstimmungen innerhalb der Studienkommission entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Studienprogrammleiters.
- (4) Der Studienprogrammleiter obliegt die wissenschaftliche Leitung des Studienprogramms. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre und der Qualitätssicherung im Masterstudienprogramm verantwortlich.

III. Abschnitt Modul- und Modulteilprüfungen

§ 12 Modul- und Modulteilprüfungen

Die Modul- und Modulteilprüfungen werden entsprechend § 33 LHG (Externenprüfung) von der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft abgenommen.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienprogrammbegleitend abgelegt.
- (2) Zu den einzelnen Modulprüfungen, die für das jeweilige Semester vorgesehen sind, meldet die TaxMaster GmbH die Teilnehmer des Studienprogramms in der von der Hochschule festgelegten Form an.
- (3) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung kann gefordert werden, dass zuvor andere Modul- oder Modulteilprüfungen bestanden wurden.
- (4) Zu einer Modulprüfung zugelassen werden kann nur, wer
 1. in einem Masterstudienprogramm an der TaxMaster GmbH zugelassen und als Teilnehmer registriert ist (§ 5 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt),
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Studienprogramm nicht verloren hat,
 3. gegebenenfalls die gemäß Abs. 3 geforderten Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden hat.
- (5) Auf Antrag können Teilnehmer des Studienprogramms auch zur Teilnahme an Modulprüfungen zugelassen werden, die den Lehrveranstaltungen eines höheren Studienprogrammsemesters zugeordnet sind, als dem, in dem der Teilnehmer des Studienprogramms registriert ist. Eine Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

- (6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. im gleichen Studienprogramm oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 3. der Prüfungsanspruch nach § 32 Abs. 4 LHG erloschen ist.
- (7) Prüfungsabmeldungen sind bis zwei Wochen vor dem in der kalendarischen Studienplanung festgelegten Zeitpunkt in schriftlicher Form möglich.

§ 14 Prüfungsarten

- (1) Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils in den zugehörigen Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungen können
1. mündlich (PLM),
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten (PLK) und sonstige schriftliche Arbeiten (PLS),
 3. durch Referate (PLR),
 4. Projektarbeiten (PLP)
- erbracht werden.
- (2) Ein Modul kann sich in begründeten Ausnahmefällen aus mehreren Modulteilprüfungen entsprechend Abs. 1 zusammensetzen.
- (3) Macht jemand bei der Prüfungsanmeldung glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Modul- bzw. Modulteilprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, diese Prüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (4) Art und Dauer der Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden vom Prüfungsausschuss verabschiedet und sind Bestandteil der Modulbeschreibungen. Die Modulbeschreibungen sind in geeigneter Form bekannt zu geben bzw. den Studierenden zugänglich zu machen.

§ 15 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Teilnehmer des Studienprogramms nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen sind vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen. Ausnahmen sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil oder in der Modulbeschreibung festgelegt werden.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Teilnehmer des Studienprogramms, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 16 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Teilnehmer des Studienprogramms nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit ggf. vorgegebenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 17 Prüfungstermine und Prüfungsstoff

- (1) Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden nach den in der kalendarischen Studienplanung vorgegebenen Terminen erbracht. Die Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungstermins in geeigneter Form, erfolgt rechtzeitig von dem für die Prüfung zuständigen Professor bzw. Lehrbeauftragten.
- (2) Gegenstand der Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 18 Bewertung der Modulprüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen benoteten Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) Unbenotete Module sind nicht zulässig.
- (3) Modulteilprüfungen bzw. Tutorien können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(4) Für die Bewertung der Modul sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Module können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Module, müssen aus mindestens einer benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfung (Modulnote) bestehen. Besteht ein Modul aus mehreren Modulteilprüfungen wovon nur eine Modulteilprüfung benotet ist, so entspricht die Note der benoteten Modulteilprüfung der Endnote des Moduls. Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulteilprüfungen. Dabei werden die Noten einzelner Modulteilprüfungen entsprechend der Credit Points im Besonderen Teil gewichtet. Abweichende Regelungen werden im Besonderen Teil festgelegt.

Die Modulnote lautet:

Note von - bis	Bezeichnung	Definition
1,0 - 1,5	sehr gut	very good
1,6 - 2,5	gut	good
2,6 - 3,5	befriedigend	satisfactory
3,6 - 4,0	ausreichend	sufficient
4,1 – 5,0	nicht bestanden	fail

Die Noten werden zusätzlich in einem internationalen Format dargestellt.

ECTS-Notenskala

ECTS-Note / ECTS Grade	% ^{*)}	Definition / <i>Definition</i>
A	10 %	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler <i>EXCELLENT – outstanding performance with only minor errors</i>
B	folgende 25 % / <i>next 25 %</i>	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler <i>VERY GOOD – above the average standard but with some errors</i>
C	folgende 30 % / <i>next 30 %</i>	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern <i>GOOD – generally sound work with a number of notable errors</i>
D	folgende 25 % / <i>next 25 %</i>	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel vorhanden <i>SATISFACTORY – fair but with significant shortcomings</i>
E	folgende 10 % / <i>next 10 %</i>	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen <i>SUFFICIENT – performance meets the minimum criteria</i>
FX	-	NICHT BESTANDEN – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können <i>FAIL – some more work required before the credit can be awarded</i>
F	-	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich <i>FAIL – considerable further work is required</i>

Für die Berechnung werden die Kohorten der letzten fünf Semester vor der jeweils bestandenen Modulprüfung und Masterprüfung zugrunde gelegt. Relative ECTS-Noten werden nur ausgewiesen, wenn in diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventen die entsprechenden Modulprüfungen bzw. Masterprüfungen erfolgreich abgelegt haben.

- (6) Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

^{*)} Prozentsatz der erfolgreichen Studenten, die diese Note in der Regel erhalten / *% of successful students normally achieving the grade*

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle zugehörigen Modulteilprüfungen erbracht wurden.
- (3) Eine Modulprüfung gilt als mit 5,0 bewertet, und gilt damit als nicht bestanden, wenn
 1. ein Prüfungstermin ohne schriftliche Rücktrittserklärung versäumt wird,
 2. die Prüfung terminiert ist und die zu prüfende Person ohne triftigen Grund zurücktritt,
 3. eine schriftliche oder praktische Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen wiederholt werden können.

§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können, sofern die in § 5 Abs. 3 festgelegten Fristen eingehalten werden, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen bzw. Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können, sofern weitgehende Gleichwertigkeit gegeben ist, angerechnet werden.
- (3) In den Fällen von § 24 ist die jeweils nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Modulprüfung zu wiederholen.
- (4) Die Wiederholungsprüfung soll zum nächst möglichen Prüfungstermin abgelegt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahmeregelung zulassen. § 5 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Auf Antrag des Teilnehmers des Studienprogramms kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen einen neuen Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung anberaumen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers des Studienprogramms eine zweite Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen – innerhalb der in § 5 Abs. 3 genannten Fristen – zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studienprogramm erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Verantwortlichen der TaxMaster GmbH sollen mit den betroffenen Teilnehmern des Studienprogramms eine Studienberatung durchführen. Die dritte Wiederholung einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist ausgeschlossen.
- (7) Nicht bestandene unbenotete Modulteilprüfungen müssen unter Beachtung der in § 5 Abs. 3 festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.
- (8) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an der Hochschule Aalen können bei einem Studiengangswechsel zum Studiengang Taxation und bei Vorliegen einer gleichen oder gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistung von Amts wegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet werden. Dies gilt auch für Studienschwerpunkte und fachverwandete Studiengänge. Bei Abbruch und Wiederaufnahme des Studiums im Studiengang Taxation sind nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

§ 21 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modulprüfungen, die gemäß § 13 Abs. 2 von der TaxMaster GmbH angemeldet wurden, ist zwingend.
- (2) Eine Prüfungsabmeldung von terminierten Modulprüfungen ist bis zwei Wochen vor dem in der kalendarischen Studienplanung festgelegten Prüfungszeitraum ohne Angabe von Gründen möglich (§ 13 Abs. 7). Nach diesem Termin ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschuss. Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände oder im Krankheitsfall möglich (§ 24 Abs. 4).
- (3) Der für ein Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (innerhalb von drei Tagen nach Prüfungstermin).
- (4) Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das auf einer Untersuchung beruht, die grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. Das Attest ist beim Prüfungsausschuss vorzulegen. In diesem ärztlichen Attest müssen sowohl die Prüfungsunfähigkeit als auch die Dauer der Prüfungsunfähigkeit vermerkt sein. Beim Versäumnis von mehreren Prüfungsleistungen während eines Prüfungszeitraumes sind die Gründe für jedes einzelne Versäumnis nach der jeweiligen Prüfungsleistung unverzüglich anzuzeigen. Ist allerdings bei Ausstellung des Attests bekannt, dass innerhalb des Zeitraums der Prüfungsunfähigkeit mehrere Prüfungsleistungen versäumt werden, so ist in diesem Fall die Entschuldigung für alle betroffenen Prüfungsleistungen vorab gemeinsam einzureichen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der TaxMaster GmbH benannten Arztes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann kurzfristig einen neuen Prüfungstermin anberaumen.
- (5) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modulprüfungen, die Wiederholung von Modulprüfungen und die Begründungen für das Versäumnis von Modulprüfungen, sowie die Prüfungsabmeldung von Modulprüfungen betroffen ist, steht der Krankheit der Teilnehmer des Studienprogramms, die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 22 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modulprüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet.
- (2) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (3) Die Teilnehmer des Studienprogramms sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Bei einem Verstoß gegen Satz 1-3 kann die Beendigung des Vertrages des Teilnehmers des Studienprogramms mit der Taxmaster GmbH erfolgen (§ 62 LHG i.V. mit § 3 Abs. 5 LHG).

§ 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studium und Prüfung

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung als Studienzeiten, Modulprüfungen angerechnet, wenn sie an einer Hochschule/Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Beim Übergang von einer anderen Hochschule, gleichwertigen Einrichtungen oder in begründeten Fällen sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten gemäß der Lissabon Konvention die nicht unter Abs. 1 fallen in der Regel anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den im Studienprogramm der Taxmaster GmbH zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die Nicht-Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist durch die Hochschule Aalen zu begründen. Anrechnungen können von den Teilnehmern des Studienprogramms nur dann beantragt werden, wenn an der betreffenden Studien- bzw. Prüfungsleistung, auf die die Anrechnung erfolgen soll, an der Hochschule Aalen noch nicht teilgenommen wurde.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen (Kenntnisse und Fähigkeiten), die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studienprogramms an der Hochschule Aalen erforderlich sind, können bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Dualen Hochschulen (Berufsakademien) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (5) Werden Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie externe Leistungen als Studienzeiten sowie Modulprüfungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird bei nicht benoteten Leistungen der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, bei benoteten Leistungen wird ggf. eine vorhandene Note übernommen bzw. wenn keine Note vorhanden ist, die Note 4,0 verbucht. Wird bei oben genannten Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder externe Leistungen kein Antrag auf Anerkennung gestellt, sondern seitens des Studierenden die entsprechende Prüfung angemeldet, so ist eine nachträgliche Anerkennung nicht mehr möglich. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Für die angerechneten Modulprüfungen sind Credit-Points gemäß § 6 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen während des Studienprogramms entscheidet der Prüfungsamtsleiter des Studienprogrammes. Bei Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die im Ausland erbracht wurden, kann der Auslandsbeauftragte des Studienprogramms bzw. der betreffende Partnerschaftsbeauftragte beratend hinzugezogen werden.

§ 24 Modulteilprüfungen

- (1) Ein Modul kann aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.
- (2) Modulteilprüfungen bzw. Tutorien können benotet oder unbenotet sein. Eine benotete Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modulteilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (3) Bei Nichtbestehen eines Moduls ist nur die, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Modulteilprüfung zu wiederholen.
- (4) Nicht bestandene Modulteilprüfungen müssen unter Beachtung der in § 5 Abs. 3 festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.
- (5) Die §§ 12–40 gelten für Modulteilprüfungen entsprechend

IV. Abschnitt Masterprüfung

§ 25 Zweck und Durchführung

- (1) Die Masterprüfung ist eine forschungsorientierte, wissenschaftliche Abschlussarbeit, die mit einem hohen Grad an Selbstständigkeit angefertigt werden soll. Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches verstanden wurden, ob der Student in der Lage ist, sein Wissen und methodische Fertigkeiten auf ein wissenschaftliches Problem anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studiums durchgeführt.

§ 26 Fachliche Voraussetzungen sowie Art und Umfang

- (1) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Modul- bzw. Modulteilprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen festgelegt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.
- (2) Gegenstand der Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Lernziele und Lehrinhalte der Module sind in den Modulbeschreibungen definiert. Zusätzliche Regelungen sind im Besonderen Teil zu beschreiben.

§ 27 Masterarbeit - Ausgabe und Bearbeitungszeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. In der Masterarbeit soll der Teilnehmer des Studienprogrammes zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Masterarbeit ist nach erfolgreichem Abschluss aller Module auszugeben. Das Nähere ist der kalendarischen Studienprogrammplanung zu entnehmen.

- (2) Die Masterarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für das jeweilige Studienprogramm tätig sind. Die Masterarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studienprogramm festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden. Die Masterarbeit kann nach Absprache mit dem jeweiligen Betreuer auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt, nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss, durch die in Abs. 2 genannte Person. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Teilnehmer des Studienprogramms können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 20 CP. Sie ist innerhalb von maximal sechs Monaten zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens acht Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 28 Abgabe und Bewertung

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt/Sekretariat des Studienprogramms oder beim jeweiligen Betreuer abzugeben; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Wird die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muss der Betreuer der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Gesamtnote der Masterarbeit setzt sich zusammen aus: 100% der Note der schriftlichen Arbeit,
- (5) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (6) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 29 Zusatzfächer

Teilnehmer des Studienprogramms können über die in dem Besonderen Teil aufgeführten Modul- bzw. Modulteilprüfungen hinaus weitere Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Ebenso werden hierfür keine Credit-Points vergeben. Sie können auf Antrag des Teilnehmers des Studienprogramms im Zeugnis aufgeführt werden.

§ 30 Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module der Masterprüfung und die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 18 aus den Modulnoten der Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der im Besonderen Teil ausgewiesenen Credit Points.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (4) Über die bestandene Masterprüfung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind alle Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 17 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls wird auf Antrag das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzfächern (§ 28) und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulteilprüfung, Modulprüfung, Masterarbeit) erbracht worden ist. Sollte die Masterarbeit die letzte erbrachte Prüfung sein, so ist das Datum der Abgabe anzusetzen. Es wird vom Rektor der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft unterschrieben.

§ 31 Akademischer Grad und Masterurkunde

- (1) Die Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft - verleiht nach bestandener Masterprüfung im Studiengang „Master of Arts (Taxation)“ den Mastergrad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“;
- (2) Nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung durch die TaxMaster GmbH und die Hochschule wird gleichzeitig mit dem Zeugnis die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft versehen.

§ 32 Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Zusätzlich wird dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union/Europarat/Unesco sowie ein „Transcript of Records“ ausgehändigt, welche die wesentlichen Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen, beruflichen Qualifikationen sowie das Profil des Studiengangs enthält.
- (2) Das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Aalen bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. eine Modulprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 20 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,
 2. eine Modulprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 20 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 3. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
- (2) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestanden Prüfungen (Modulteilprüfungen, Modulprüfungen, Masterarbeit) und deren Noten sowie die noch nicht bestanden Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 34 Ungültigkeit

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 22 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0), und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet werden und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Teilnehmer des Studienprogramms Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die „Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

V. Abschnitt Sonstiges

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der geprüften Person ist auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die angemessene Form der Prüfungseinsicht ist in Absprache zwischen dem Prüfer und der geprüften Person festzulegen. Wurden für eine Prüfung mehrere Anträge auf Prüfungseinsicht gestellt, so kann in Absprache zwischen dem Prüfer und den Betroffenen ein gemeinsamer Termin zur Prüfungseinsicht vereinbart werden.
- (3) Prüfungsunterlagen, Gutachten und Prüfungsprotokolle dürfen nicht ohne Einverständnis des Prüfers oder der Prüfer vervielfältigt werden.

- (4) Eine Einsichtnahme ist nur unter Aufsicht möglich.
- (5) Abs. 1 gilt entsprechend für mündliche Prüfungen.

§ 36 Aufbewahrungsfristen

Schriftliche Prüfungsarbeiten, Abschlussarbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungsverfahren werden fünf Jahre aufbewahrt.

§ 37 Beurlaubung

- (1) Auf Ihren Antrag können Teilnehmer des Studienprogramms beurlaubt werden, die
 1. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
 2. einen Freiwilligen Wehrdienst bzw. einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren,
 3. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
 4. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltung besuchen können,
 5. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
 6. sonstige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
- (2) Der Antrag für das kommende Semester ist vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen, in anderen Fällen ist die Beurlaubung unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist.
- (3) Beurlaubte Teilnehmer des Studienprogramms nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen zu benutzen.
- (4) Beurlaubte Teilnehmer des Studienprogramms sind nicht berechtigt, Modul- bzw. Modulteilprüfungen abzulegen.
- (5) Teilnehmer des Studienprogramms können Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. IS. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. IS. 2748) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Nach Satz 1 beurlaubte Teilnehmer des Studienprogramms sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach Satz 1 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

§ 38 Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist entsprechend anzuwenden.

B. Besonderer Teil

§ 39 Erläuterungen und Abkürzungen:

- (1) Das Studienprogramm ist modular aufgebaut. Die Gewichtung der Noten für die Module im Masterzeugnis richtet sich nach den Credit Points der Module.
- (2) Dauer und Gliederung des Studienprogramms, Module mit Credit Points und Semesterwochenstunden ergeben sich aus nachstehender Tabelle.
- (3) Sind im Regelstudienplan Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer vorgesehen, so muss der Teilnehmer des Studienprogramms aus den angegebenen Fächern so viele auswählen, dass die Anzahl der in den Bestimmungen für das Studienprogramm geforderte Credit Points erreicht wird. Die Art der Wahlpflichtveranstaltungen, die das Studienprogramm anbietet, kann Änderungen unterliegen. Diese Änderungen beschließt der Prüfungsausschuss.
- (4) In den Tabellen des Besonderen Teils werden folgende Abkürzungen verwendet:

Spalte	Inhalt
Nr.	Nummer der Module, Teilmodule
Modul / Teilmodule	Bezeichnung der Module / Teilmodule
Art	Art der Lehrveranstaltung: <ul style="list-style-type: none"> - S: Seminar - Ü: Übung - V: Vorlesung
1,2,3	Semesterwochenstundenzahl (SWS) im jeweiligen Semester
CP	Credit Points (ECTS)

§ 40 Masterstudiengang Taxation

- (1) Für den Master-Studiengang gelten die Regelungen des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung, insofern sie nicht durch § 40 abweichend geregelt sind.
- (2) Im Master-Studiengang Taxation umfasst die Regelstudiedauer sieben Semester. Die Dauer des gesamten Studiums beträgt maximal zehn Semester. Bei Überschreiten der Maximaldauer erlischt die Zulassung zum Studium durch Ausschluss, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studenten nicht zu vertreten.
- (3) Der erforderliche Gesamtumfang an Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 120 ECTS-Punkte. Davon sind 117 ECTS aus dem Pflichtbereich und 3 ECTS aus dem Wahlpflichtbereich zu erbringen.
- (4) Im Studium sind entsprechend nachstehender Tabelle alle Prüfungen aus dem Pflichtbereich einschließlich eventueller Prüfungsvorleistungen zu bestehen. Die Prüfungen werden automatisch von der Hochschule Aalen angemeldet. Prüfungsabmeldungen sind bis zwei Wochen vor dem in der kalendarischen Studienplanung festgelegten Zeitpunkt in schriftlicher Form möglich. Eine angemeldete aber nicht angetretene Prüfung wird mit „Nicht Bestanden“ gewertet.
- (5) Die Module 19005 bis 19009 sind Module, die dezentral an verschiedenen Standorten bundesweit angeboten werden. Die betroffenen Module reichen über mehrere Semester; die Module 19005, 19006 und 19007 über das dritte bis sechste Fachsemester.
- (6) Dauer und Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden, Fachprüfungen mit Prüfungsleistungen sowie die Anzahl der ECTS-Punkte ergeben sich aus nachstehenden Tabellen. Weitere Informationen können dem Modulhandbuch des Studienganges entnommen werden.
- (7) Die Master Thesis kann erst nach Erreichen von 80 ECTS-Punkten begonnen werden. Abweichende Regelungen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.
- (8) Für Teilnehmer des Studienprogramms die zum Wintersemester 2014/15 oder später beginnen, gilt folgende Regelung:
 - Teilnehmer des Studienprogramms, die bis Ende des 2. Semesters 20 oder weniger Credit-Points erreicht haben, müssen zwingend an einer Studienberatung teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Nicht-Erreichen der notwendigen Credit-Points vom Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (9) Zu Beginn eines jeden Semesters wird von den Verantwortlichen des Studienprogramms eine Liste mit Wahlpflichtmodulen ausgegeben, die als Wahlpflichtmodule des Studienprogramms gewählt werden können. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird zu Beginn eines jeden Semesters öffentlich bekannt gegeben, sowie in den entsprechenden Medien publiziert. Anmeldungen zu Wahlpflichtmodulen des Studienprogramms sind von den Teilnehmern des Studienprogramms über eine schriftliche Anmeldung spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin den Verantwortlichen des Studienprogramms mitzuteilen.
- (10) Werden mehr Wahlmodule bestanden als gefordert, so wird die beste Variante zur Berechnung der Endnote berücksichtigt. Auf Antrag des Studierenden kann eine geänderte Berechnung erfolgen.

Pflichtbereich

Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Studiensemester							CP
			SWS							
			1	2	3	4	5	6	7	
19001	Basiswissen									12
19101	Einführung in das Steuerrecht	V, Ü	1,5							3
19102	Einführung in das Konzernsteuerrecht	V, Ü	1,5							3
19103	Einführung in das Internationale Steuerrecht	V, Ü	1,5							3
19104	Einführung in das Zivil- und Wirtschaftsrecht	V, Ü	1,5							3
19002	Methodik und Dogmatik									6
19105	Steuerliche Methodenlehre	V, Ü	1							2
19106	Prinzipien des Steuerrechts	S		2						4
19004	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre									4
19316	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	V, Ü		2						4
19005	Verfahrensrecht									17
19317	Umsatzsteuer	V, Ü				4				17
19318	Abgaben- und Finanzgerichtsordnung	V, Ü				3				
19319	Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht	V, Ü				2				
19006	Ertragsteuerrecht									19
19320	Gewerbesteuerrecht	V, Ü				1				19
19321	Einkommensteuerrecht	V, Ü				2				
19322	Körperschaftsteuerrecht	V, Ü				4				
19323	Besteuerung von Personengesellschaften	V, Ü				2				
19324	Internationale Steuerrecht	V, Ü				1				
19007	Bilanzsteuerrecht									12
19523	Bilanzsteuerrecht	V, Ü				5				12
19524	Umwandlungsteuerrecht	V, Ü				1				

19009	ABWL, AVWL und Recht										2
19627	ABWL, AVWL und Recht	V, Ü						1			2
19010	Accounting										6
19328	IFRS und Tax Accounting	V, Ü	1								2
19329	Aktuelle Rechtsprechung	S		2							4 (Wahl von 1 aus 2)
19330	Tax Accounting	S		2							
19011	Steuergestaltung										19
19631	Außensteuerrecht	V, Ü	1								2
19632	Europarecht	V, Ü	1								2
19633	Rechtsberatung und steuerliches Vertragsmanagement	V, Ü	1								2
19634	Konzernsteuerplanung	V, Ü						1			5
19635	Internationale Steuerplanung	V, Ü						2			
19636	Seminar Konzernsteuerrecht	S							2		4
19637	Seminar Internationales Steuerrecht	S							2		4
19012	Masterthesis	S								X	20

Wahlpflichtbereich

Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Studiensemester							CP
			SWS							
			1	2	3	4	5	6	7	
19003	Wahlpflichtfächer*									3
19210	Wahlpflichtfach 1	V, Ü		0,5						3 (Wahl von 2 Wahlpflicht- fächern lt. Aushang)
19211	Wahlpflichtfach 2	V, Ü		0,5						

*Bei den Wahlpflichtfächern handelt es sich um einzelne Prüfungsleistungen im Umfang von je 1,5 CP. Im Wiederholungsfall ist lediglich die nicht bestandene Wahlpflichtleistung zu wiederholen.

C.SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 41 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2010 in Kraft.